

Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

**Rechtsabteilung**

Auf der Gugl 3  
4021 Linz  
T +43 50 6902-1290  
F +43 50 6902-91000  
www.ooe.lko.at  
www.ooe.lko.at/datenschutz  
rechtsabteilung@lk-ooe.at

Mag. Andrea Arbeithuber  
T +43 50 6902-1281  
andrea.arbeithuber@lk-ooe.at

Linz, 2. Mai 2023

**Oö. Straßengesetz-Novelle 2023**  
**Ergänzende Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich hält ihre zum Gesetzesentwurf vom 25.1.2023, GZ Verf-2014-28290/17-May binnen offener Frist eingebrachte Stellungnahme auch weiterhin in zentralen Punkten aufrecht.

**Es wird mit Nachdruck die Bedachtnahme und Berücksichtigung folgender Punkte im Entwurf gefordert:**

- 1.) Radhaupttrouten, Radfahr-, Fußgänger und Wanderwege, Straßen mit nur geringer Verkehrsbedeutung, Umlegung von Straßen im Ausmaß von weniger als 50 m (§8, 11, 31):

Der Entfall der öffentlichen Einsicht gemäß § 11 (4) u (6) bei Widmung und Einreihung

- als Radhauptroute,
- Radfahrweg, Fußgängerweg oder Wanderweg,
- bei Umlegung einer Straße im Ausmaß von weniger als 50m oder
- der Widmung und Einreihung als Straße mit nur geringfügiger Verkehrsbedeutung

und das überwiegend vorgesehene Nichterfordernis einer Bewilligung für den Bau dieser sind im Interesse der luf Grundeigentümer aus mehreren Gesichtspunkten abzulehnen.

Die neue Straßengattung Radhauptroute (§ 8 Abs 1 Z 2) ist primär für die Neuerrichtung von Verkehrsflächen gedacht. Die Inanspruchnahmen für Radhaupttrouten werden damit in hohem Maße land- und forstwirtschaftliche Grundeigentümer treffen oder berühren. Ein Nutzen durch die Errichtung oder Einreihung als Radhauptroute entsteht für die betroffenen Eigentümer nicht, denn den Erläuterungen zufolge dienen Radhaupttrouten ausschließlich dem nichtmotorisierten Verkehr. Ein Befahren (oder auch Queren) mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist nicht zulässig.

Einzelne Ausnahmen sind nur bei Grundstücken vorgesehen, die für den Fußgänger- oder Radfahrverkehr bestimmt sind (§ 8 (2) Z3; siehe Erläuterungen Zu Art I Z 8, Seite 5, 4.Absatz). So ist vorgesehen, dass ausnahmsweise Fahrzeuge für den Fußgänger- oder Fahrradverkehr bestimmte Grundstücke befahren können, was durchaus auch eine Nutzung durch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge zulassen würde.

Übersehen wird hier aber, dass oftmals die technische Befahrbarkeit und Ausgestaltung solcher Wege, insbesondere bei Bankett in Längsrichtung oder auch beim bloßen Queren durch landwirtschaftliche Fahrzeuge (Annahme (!), denn in den Erläuterungen werden diese nicht explizit genannt) gar nicht gegeben ist (zu schwere oder zu breite Fahrzeuge).

Nebenbei resultiert aus der Nutzung dieser Wege durch breite, schwere landwirtschaftliche Geräte eine erhöhte Gefährdung für die Radfahrer, die teilweise mit hoher Geschwindigkeit auf kleinen Straßen und Wegen unterwegs sind. Ein spontanes Ausweichen in die angrenzende Wiese ist bei Entgegenkommen eines Mähdreschers beispielsweise nicht mehr möglich.

Aus Sicht der LK Oberösterreich ist es – egal ob eine Benutzbarkeit solcher Wege durch landwirtschaftliche Maschinen angedacht ist oder nicht - unabdingbar, die betroffenen, an diese Grundstücke angrenzenden bzw. diese Wege nachweislich nutzenden Grundeigentümer jedenfalls einem entsprechenden Verfahren beizuziehen bzw. diesen ein Mitspracherecht einzuräumen und zwar bei:

- der Einreihung oder dem Neubau von Radhaupttrouten, Fußgänger-, Rad- und Wanderwegen,
- Straßen mit nur geringfügiger Verkehrsbedeutung bzw.
- bei Umlegung einer Straße im Ausmaß von weniger als 50 m.

Nur durch eine entsprechende Einsichtnahmemöglichkeit und die Einräumung eines Mitspracherechtes im Bauverfahren (Baubewilligung) wird gewährleistet, dass eine Erschließung der anrainenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke (Zufahrt zu diesen, Bewirtschaftung) mit allen land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen und Gerätschaften auch weiterhin gesichert bleibt.

## 2. Bauwerke und Anlagen an öffentlichen Straßen (§ 18):

Bisher war im Falle der Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen innerhalb eines Abstandes von 8 m neben dem Straßenrand einer öffentlichen Straße die Zustimmung der Straßenverwaltung nötig. Im Fall von Landesstraßen soll dieser Abstand nun auf 15 m erhöht werden. Die Erhöhung auf 15 m wird mit einer Angleichung der Bestimmungen für Bundesstraßen argumentiert.

Der Grund für die Erhöhung der Meteranzahl ist für die LK Oberösterreich fachlich nicht nachvollziehbar. Eher lässt es den Schluss zu, dass Landesstraßen künftig leichter verbreitert werden können (z.B. durch begleitende Radwege).

Die Anhebung von 8 m auf 15 m könnte in Einzelfällen, in denen sich eine Hofstelle nahe an der Straße befindet und gleichzeitig beengte Platzverhältnisse vorliegen, zu Problemen führen. Tierhaltende Betriebe beispielsweise können durch die Anhebung der Abstandsbestimmungen die zu bewirtschaftenden Flächen nur mehr noch eingeschränkter nutzen.

Verkehrsflächen nach § 8 Abs 2 Z 3, also Radfahrwege, Fußgängerwege und Wanderwege waren bisher von Abstandsbestimmungen von Hecken, Zäunen etc. ausgenommen. Bei diesen Verkehrsflächen sowie bei der neuen Straßengattung Radhaupttrouten derartige Abstandsbestimmungen und damit Zustimmungserfordernisse der Straßenverwaltung einzuführen, ist überschießend und stellt das Gegenteil einer beabsichtigten Deregulierung dar. Die Sicht- und Sicherheitsverhältnisse sind vielmehr bereits bei der Planung zu berücksichtigen.

Neu ist auch, dass die Zustimmung nur zu erteilen ist, wenn „Rücksichten auf künftige Straßenbaumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden“. Begründet wird das Erfordernis in der Beilage zu Verf-2014-28290/17-May insbesondere mit jenen Straßen, die keine Verordnung nach § 11 benötigen.

Dies stellt eine besonders weitgreifende Änderung hinsichtlich Erteilung der Zustimmung dar, ist zu unbestimmt formuliert und wird faktisch zu dauerhaften Beschränkungen eines erheblichen Flächenausmaßes auf Vorrat in Oberösterreich führen.

Die Regelung wird seitens der LK Oberösterreich abgelehnt und angeregt, anstelle einer Beschränkung auf Vorrat den Anwendungsbereich von Verordnungen anzupassen und damit bei konkreten Umbauvorhaben die aus Sicht der Straßenverwaltung unmittelbar erforderlichen Fälle abzudecken.

### 3.) Rücküberweisung (§ 38)

Laut Entwurf der Novelle sollen die Bestimmungen des § 38 Abs 8 und 9 – Regelungen über den Anspruch des Verkäufers, Eigentümers oder sonst dinglich oder obligatorisch Berechtigten auf Wiederkauf bzw. Wiederherstellung der früheren dinglichen bzw. obligatorischen Rechte und weitere Bestimmungen dazu - zur Gänze wegfallen. Dies wird damit begründet, dass die Bestimmungen Fälle regeln, die primär zivilrechtliche Gesichtspunkten unterliegen und bei Bedarf ohnedies in den abzuschließenden Verträgen geregelt werden. Eine starre Vorgabe sei daher im Oö. Straßenrecht entbehrlich und könne damit eine erhöhte Flexibilität für alle Beteiligten erreicht werden.

Der Entfall dieser Bestimmungen ist insofern von Nachteil für die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte, weil zumindest bisher gemäß § 38 Abs 8 unter gewissen Voraussetzungen ein gesetzlicher Anspruch auf Wiederkauf oder Wiederherstellung der früheren dinglichen oder obligatorischen Rechte bestand, der gemäß § 38 Abs 9 auch veräußerlich oder vererb-

lich war. Zwar steht außer Frage, dass jene Dinge zwischen den Vertragsparteien auch in zusätzlichen Vereinbarungen getroffen werden können, die Wahrscheinlichkeit, dass betroffene Verkäufer, Eigentümer oder sonstige Berechtigte davon von sich aus Gebrauch machen oder von selbst daran denken, ist allerdings eher unwahrscheinlich.

Der Entfall der Bestimmungen dient daher wohl weniger der Flexibilität dieser Personen als der Flexibilität der Straßenverwaltung und der Behörde.

Die mögliche Verlagerung ins Zivilrecht vermag auch nicht zu überzeugen, da im Anwendungsbereich des zitierten BStG und EisbEEG bekanntermaßen eben keine derartigen Vereinbarungen getroffen werden.

Im Übrigen widerspricht der geplante Entfall des § 38 (6) auch Art 5 StGG. Einem Erkenntnis des VfGH zufolge (B206/75 vom 03.12.1980) ist nämlich *„die Aufrechterhaltung einer einmal verfügbaren Enteignung verfassungsrechtlich unzulässig ist, wenn der öffentliche Zweck, zu dessen Verwirklichung das Gesetz eine Enteignungsmöglichkeit vorgesehen hat, tatsächlich nicht verwirklicht wird.*

*Dem durch Art5 StGG verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsschutz ist also zwar von vornherein die Einschränkung immanent, dass eine Enteignung zu einem vom Gesetz bestimmten öffentlichen Zweck unter den von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Voraussetzungen möglich ist, diese Einschränkung ist aber ihrer Natur nach an die Voraussetzung geknüpft, dass der vom Gesetz bestimmte Zweck verwirklicht wird: wird dieser Zweck nach Ausspruch einer Enteignung nicht verwirklicht oder wird die enteignete Sache zu seiner Verwirklichung nicht benötigt, so fehlt die innere Rechtfertigung für die Aufrechterhaltung der Enteignung und wird der verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsschutz uneingeschränkt voll wirksam.*

*In der Eigentumsgarantie des Art5 StGG ist somit auch die Rückgängigmachung der Enteignung für den Fall grundgelegt, dass die enteignete Sache dem vom Gesetz als Enteignungsgrund genannten öffentlichen Zweck nicht zugeführt wird, sei es, weil dieser Zweck überhaupt nicht, sei es weil er nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Umfang verwirklicht wird.“*

Der geplante Entfall des § 38 (6) ist daher auch grundrechts- und verfassungswidrig.

#### 4.) § 36 Enteignungsverfahren (Entfall der sukzessiven Gerichtsbarkeit):

Ergänzend zur bereits eingebrachten Stellungnahme darf an dieser Stelle auf die Ausführungen von *Dr. Markus Thoma*, Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes, in SACHVERSTÄNDIGE, Heft 1/2015, und *Dr. Johannes Fischer*, Landesverwaltungsgerichtspräsident, in SACHVERSTÄNDIGE INFORMATIV, Heft 1/2023, verwiesen werden, die in diesen beiden Artikeln zur primären Beiziehung von Amtssachverständigen im Verfahren und dem Anschein einer Befangenheit ebenfalls ihre Bedenken äußern (siehe Beilagen zu diesem Schreiben).

### **Kurz zusammengefasst ergibt sich:**

- 1.) Bei der Einreihung, Widmung oder Errichtung von Radhaupttrouten, Radfahr-, Fußgänger- oder Wanderwegen muss geprüft werden, ob eine landwirtschaftliche Zufahrt/ein landwirtschaftliches Fahrrecht längs oder quer besteht oder darüberführt und für die künftig notwendige Befahrbarkeit sowohl rechtlich als auch technisch gesorgt sein.
- 2.) Dementsprechend sind nicht nur die vom Wegebau betroffenen Grundeigentümer, sondern auch die anrainenden land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftseigentümer im Verfahren entsprechend zu informieren und miteinzubeziehen. Ein transparentes Auflageverfahren bei Verordnungserlass und ausreichende Möglichkeiten zur Stellungnahme für Anrainer und auf diese Wege bei der Bewirtschaftung angewiesene Land- und Forstwirte müssen daher gewährleistet sein.
- 3.) Jedem, der ein berechtigtes Interesse hat, muss Parteistellung im Widmungs-, Einreihungs-, oder Bauverfahren eingeräumt werden.
- 4.) Der Grund für die Erhöhung der Meteranzahl der Abstandsbestimmungen neben Landstraßen ist für die LK Oberösterreich fachlich nicht nachvollziehbar und wird abgelehnt.
- 5.) Der Entfall des Rechtes auf Wiederkauf/Rücküberweisung widerspricht Art 5 StGG und ist daher grundrechts- und verfassungswidrig.
- 6.) Bezüglich des Entfalls der sukzessiven Zuständigkeit und der Beiziehung von Amtssachverständigen zum Enteignungs- und Entschädigungsverfahren wird auf die Ausführungen des VfGH bzw. Dr. Markus Thoma und Dr. Johannes Fischer verwiesen. Insofern die Beiziehung von Amtssachverständigen im Verfahren primär vorgesehen ist, sollte eine gesetzliche Klarstellung (in allen Landesgesetzen) dahingehend erfolgen, dass, sobald eine Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Bedenken gegen die Unbefangenheit eines Amtssachverständigen äußert, das Verwaltungsgericht andere geeignete Personen als Sachverständige (nichtamtliche Sachverständige) heranziehen „kann“ und MUSS.

**Die LK Oberösterreich spricht sich aus all diesen Gründen gegen die geplanten Änderungen des Oö. Straßengesetzes aus.**

Freundliche Grüße

Mag. Karl Dietachmair  
Kammerdirektor

Mag. Franz Waldenberger  
Präsident